

90. 1. Steht dem von den Schiedsrichtern zugezogenen Sachverständigen ein Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und Gebühren gegen die Schiedsparteien zu? und haften diese als Gesamtschuldner?
2. Ist der Anspruch im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1910 i. S. 1. der Ges. m. b. H. Elektrizitätswerk Gr., 2. der Firma G. Fl. (Bell.) w. R. (Kl.).
Rep. III. 636/09.

- I. Landgericht Braunschweig.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger klagt als Bessionar des Ingenieurs Dr. W. mit dem Antrage, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2600 *M* nebst Zinsen zu verurteilen. Der eingeklagte Betrag ist Teil einer Summe von 9835,88 *M*, welche W. dafür fordert, daß er in einem zwischen beiden Beklagten über Maschinenlieferungen der Beklagten zu 2 an die Beklagte zu 1 schwebenden Schiedsgerichtsverfahren zufolge Beschlusses der Schiedsrichter vom 7. Juni 1906 als Sachverständiger zugezogen sei und ein Gutachten erstattet, zur Vorbereitung auch zahlreiche Reisen nach Gr. unternommen habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß nach dem Inkrafttreten des Reichsrechts, welches die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Schiedsverträge aufgehoben und durch neue nicht ersetzt hat (Art. 55 EinfGes. zum BGB. und BGG.), die Schiedsparteien innerhalb der durch die Zivilprozeßordnung und die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gezogenen Grenzen den Inhalt des Schiedsvertrages und des Vertrages mit den Schiedsrichtern frei vereinbaren können. Ferner nimmt es mit Recht an, daß im vorliegenden Falle der zwischen den beiden Beklagten unter sich und mit den Schiedsrichtern abgeschlossene Vertrag, da über besondere Abmachungen nichts vorgetragen ist, den allgemeinen aus dem Begriffe und Zwecke des Schiedsgerichts sich ergebenden Inhalt hatte, demnach die Schiedsparteien sich dem Schiedssprüche in bezug auf das streitige Rechtsverhältnis unter Ausschluß des Rechtsweges unterworfen und die Verpflichtung übernommen haben, alles zu tun, um den Schiedsrichtern die Fällung des Spruches zu ermöglichen, die Schiedsrichter andererseits sich verpflichtet haben, auf Grund der ihnen durch den Vertrag gegebenen Befugnisse und innerhalb der ihnen dadurch gezogenen Grenzen die Streitigkeit zwischen den Schiedsparteien zur Entscheidung zu bringen. Hieran wird weiter die Folgerung geknüpft, daß nach dem Vertrage in Verbindung mit den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung die Schiedsrichter in jeder Hinsicht im Namen aller Schiedsparteien handelten, vor allen Dingen aber dann, wenn sie in vertragliche Beziehungen zu dritten Personen traten, und daß dies auch den von ihnen vernommenen Zeugen und Sachverständigen gegenüber gelte, mit denen, da sie nach § 1035 BPD. zur Abgabe des Zeugnisses oder Gutachtens nicht verpflichtet sind, nur ein Vertragsverhältnis durch die Aufforderung des Schiedsgerichts zur Abgabe des Zeugnisses oder Gutachtens und die zustimmende Erklärung der Auskunftsperson begründet werde. Jedoch entstehe durch den Abschluß solcher Verträge, wenn nicht die Schiedsrichter ausdrücklich in eigenem Namen kontrahierten, keine persönliche Verpflichtung für sie zur Auszahlung der den Auskunftspersonen zukommenden Entschädigung, und ebensowenig für das Schiedsgericht als solches, da es gar keine rechtliche Persönlichkeit habe, sondern allein für die Schiedsparteien. Das Berufungsgericht stellt tatsächlich fest, daß im vorliegenden Falle das Schieds-

gericht unter Bezeichnung der Schiedsparteien einen Beweisbeschluss erlassen, demzufolge Dr. W. als Sachverständiger ein schriftliches Gutachten abgeben sollte, und daß der Sachverständige die Erstattung des Gutachtens auf Grund des ihm bekannt gegebenen Beschlusses übernommen habe. Es kommt daher zu dem Schlusse, daß Dr. W. einen Anspruch nicht gegen die Schiedsrichter, sondern nur gegen die verklagten Schiedsparteien erworben habe, für dessen Befriedigung diese nach § 427 BGB. als Gesamtschuldner haftbar seien.

Die Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Zunächst steht der Annahme, daß die Schiedsrichter bei Zugiehung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen als Bevollmächtigte der Schiedsparteien handeln, die Erwägung, daß der zwischen den Schiedsparteien und den Schiedsrichtern abgeschlossene Vertrag weder Auftrag noch Dienst- oder Werkvertrag, sondern ein Vertrag eigenartigen Gepräges ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 247, Bd. 41 S. 251), nicht entgegen; denn hieraus folgt nicht, daß bei Entscheidung der entstehenden Rechtsfragen nicht auch, soweit die Eigenart nicht eine andere Beurteilung erheischt, Grundsätze von dem Auftrage und der Vollmacht zur Anwendung kommen könnten. Das Berufungsgericht hat nicht angenommen, daß der Vertrag zwischen den Schiedsparteien und den Schiedsrichtern überhaupt als Vollmachtsvertrag aufzufassen sei, sondern es bringt nur für den Abschluß der zur Vorbereitung des Schiedsspruches erforderlichen Verträge der Schiedsrichter mit Dritten, insbesondere mit Zeugen und Sachverständigen, die Grundsätze der Vollmacht zur Anwendung. Hierdurch erledigt sich auch die weitere, an sich richtige Bemerkung der Revision, daß der Vertrag mit dem Schiedsrichter über die Übernahme der schiedsrichterlichen Entscheidung kein Vollmachtsvertrag ist, weil das Moment der Vertretung da ausgeschlossen ist, wo die rechtliche Handlung, welche aufgetragen, eine solche ist, daß sie von dem Auftraggeber rechtlich überhaupt nicht vorgenommen werden kann (vgl. Rehbain, Entsch. des Obertrib. Bd. 2 S. 557). Die Schiedsrichter erhalten durch den mit den Schiedsparteien abgeschlossenen Vertrag, insoweit darin nicht Einschränkungen enthalten sind, die Ermächtigung, alle Ermittlungen, die sie zur Fällung ihres Schiedsspruches für erforderlich halten, anzustellen, insbesondere Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Daß die Schiedsrichter, als sie

Dr. W. um Erstattung des Gutachtens ersuchten, erkennbar im Namen der Beklagten gehandelt haben, hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt. Es ist deshalb die Annahme, daß ein Vertrag zwischen dem Sachverständigen und den Beklagten zustande gekommen ist, rechtlich nicht zu beanstanden. Auf Grund dieses Vertrages steht dem Sachverständigen ein Anspruch gegen die Beklagten zu. Das Berufungsgericht nimmt auch mit Recht an, daß nicht bloß die beweispflichtige Partei dem Sachverständigen verpflichtet ist, sondern daß beide Beklagte gemäß § 427 BGB. als Gesamtschuldner haften.

Nicht richtig ist die Behauptung, daß die Festsetzung der Forderung des Sachverständigen durch das Schiedsgericht zu erfolgen habe. Das Schiedsgericht hat nicht über den Anspruch des Sachverständigen, sondern in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung nur darüber zu entscheiden, welcher der beiden Beklagten die Kosten zur Last fallen oder in welchem Verhältnis sie beiden Beklagten aufzuerlegen sind (vgl. Urteil des RG.'s vom 21. September 1903, Rep. IV. 109/03, in der Rechtspr. der OLG. Bd. 18 S. 243, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 149).

Unbegründet ist ferner die Behauptung der Revision, daß die Schiedsrichter die Zuziehung des Sachverständigen von der vorgängigen Übernahme und Sicherstellung der Kosten durch die beweispflichtige Partei und geeignetenfalls durch beide Parteien hätten abhängig machen müssen, und daß sie über diesen Kostenvorschuß hinaus nicht ermächtigt seien, die Schiedsparteien und gar beide als Gesamtschuldner durch Verträge zu verpflichten. Sache der Beklagten war es vielmehr, in dem Vertrage mit den Schiedsrichtern einen Betrag festzusetzen, der durch die Kosten der Beweisaufnahme nicht überschritten werden dürfe, oder überhaupt durch Vereinbarung mit den Schiedsrichtern diesen bindende Vorschriften für das von ihnen einzuhaltende Verfahren zu geben (vgl. Jur. Woch. 1905 S. 54 Nr. 31). Soweit die Schiedsparteien solche Bestimmungen nicht treffen, sind die Schiedsrichter unbeschränkt (vgl. § 1034 Abs. 2, § 1035 BPO., Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 424), es müßte denn sein, daß sie vorsätzlich durch Verursachung überflüssiger Kosten die Schiedsparteien schädigten, in welchem Falle sie zum Schadensersatz verpflichtet sein würden. Die Beklagten waren auch in der Lage, sich von der Beweisanzordnung und der Art und Weise, sowie dem Um-

fange der von dem Sachverständigen vorgenommenen Untersuchung Kenntnis zu verschaffen (vgl. Jur. Woch. 1900 S. 525 Nr. 18).

Die Revision macht geltend, daß in den Prozessen vor den Staatsgerichten die Parteien, obwohl eine Einlassungspflicht für sie bestehe, doch den auf ihren Antrag vernommenen Sachverständigen und Zeugen nicht persönlich zur Zahlung von Gebühren und Auslagen verpflichtet seien. Dieses Vorbringen ist unerheblich. In jenen Prozessen ist den Zeugen und Sachverständigen, weil den Staatsbürgern eine gesetzliche Verpflichtung, sich als Zeugen und Sachverständige vernehmen zu lassen, auferlegt ist und der Staat auch den armen Parteien den Rechtsschutz verleiht, nach gesetzlicher Vorschrift ein Anspruch gegen die Staatskasse und dieser ein Rückgriff gegen die zur Leistung eines Kostenvorschusses oder zur Kostenzahlung verpflichtete Partei gegeben. Für das schiedsrichterliche Verfahren bestehen solche gesetzliche Vorschriften nicht, und es treffen auch die dafür maßgebenden Gründe nicht zu. Mit der Einlassungspflicht steht die Frage in keinem Zusammenhange.“